



CONVEX
EXPERTS GMBH

HANDBUCH
ZUR NACHHALTIGEN
VERMÖGENSVERANLAGUNG

SPEZIALISIERT / FOKUSSIERT / KONZENTRIERT

- 1) Einleitung
- 2) Auswahlprozess
 - a. Negativausschluss
 - b. Positivkriterien
- 3) Negativkriterien
 - a. für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen, Unternehmens- und Wandelanleihen)
 - b. für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)
- 4) Positivkriterien
 - a. für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen, Unternehmens- und Wandelanleihen)
 - b. für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)
- 5) Engagement
- 6) Fassungen

1. Einleitung

Mit Vereinbarungen wie den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und dem Pariser Klimaabkommen hat die Weltgemeinschaft hohe Ziele anvisiert. Nachhaltige Vermögensveranlagungen sind im Sinne dieser Zielsetzungen ein entscheidendes Instrument um gesellschaftliche Veränderungen zu forcieren und umweltfreundliche und soziale Maßnahmen zu unterstützen.

In den folgenden Richtlinien zur nachhaltigen Vermögensveranlagung werden nachhaltige Kriterien werden im Detail beschrieben:

Ein Verstoß gegen die festgelegten Negativkriterien führt im Anlageprozess grundsätzlich zu einem gänzlichen Ausschluss der Anlage. Um eine maximale Objektivität zu gewährleisten und systematische Ertragsrisiken, wie sie durch den Ausschluss ganzer Branchen entstehen, zu minimieren, werden Negativkriterien nur dort verwendet, wo die Datenbasis eindeutig ist. Steht keine aussagekräftige Information zur Verfügung, so wird eine Investitionsentscheidung im Sinne dieser Richtlinie und der darin zum Ausdruck gebrachten Werte getroffen. Komplexe Fällen werden bei den regelmäßigen Sitzungen des Beirats besprochen und beurteilt.

Nicht zuletzt die Auswirkungen der Finanzkrise haben gezeigt: Die alleinige kurzfristige Gewinnmaximierung führt nicht zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Eine nachhaltige Unternehmensführung strebt danach, sowohl unternehmerische Risiken als auch Werttreiber besser zu erkennen und zu verstehen. Die Berücksichtigung von nachhaltigen Kriterien wie Umwelt (Environment), Gesellschaft & Mitarbeiter (Social) und Unternehmensführung (Governance) (ESG-Kriterien) wird so jedoch nicht nur rein ethischen Anforderungen gerecht, sondern spiegelt sich auch in der langfristigen Unternehmensentwicklung wider.

Als zweite Säule der nachhaltigen Vermögensveranlagung dienen deshalb ebenso nachhaltige Positivkriterien. Diese dienen sowohl zur Identifikation vorbildlicher Unternehmen, Institutionen und Länder, aber auch als weiteres Ausschlusskriterium um in vornehmlich nachhaltigen Branchen unterdurchschnittliche Firmen auszuschließen. Erreicht ein Unternehmen hierbei keine überdurchschnittliche nachhaltige Best-in-Class Bewertung wird das Unternehmen aus dem zu investierendem Universum ausgeschlossen.

Zur Evaluierung der Nachhaltigkeit der Anlagen werden hierbei die Nachhaltigkeitsscores des Münchener ESG-Ratingunternehmens The Value Group GmbH herangezogen. Die Scores sind branchengewichtet und erstrecken sich von einer Skala von 0 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut). Der Grenzscore für die Vermögensveranlagung wurde für die Veranlagungen des ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI der Convex Experts GmbH auf ein Nachhaltigkeitsrating von 65% festgelegt, was in Kombination mit den festgelegten Negativkriterien insgesamt zu einem Ausschluss von etwa zwei Drittel aller Titel aus Aktien und (Wandel-)Anleihen im globalen Investmentuniversum der The Value Group führt.

Verliert ein Unternehmen seinen Status als Best-in-Class Unternehmen oder tritt ein Ausschlussgrund auf, wird das betroffene Unternehmen schnellstmöglich, spätestens nach drei Monaten, aus dem Portfolio entfernt.

Kommt es bei einer Wandelanleihe zur Umwandlung in Aktien, wird analog der beschriebenen ESG-Prozess für Aktien angewandt.

2. Auswahlprozess

Das Anlage-Konzept basiert auf einem mehrstufigen Auswahlverfahren.

A. Negativausschluss

In einem ersten Schritt werden anhand von Ausschlusskriterien Unternehmen ausgeschlossen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. kontroverse Geschäftspraktiken anwenden. Die Unternehmen werden hierbei überprüft, ob sie gegen definierte Kriterien verstoßen. Diese Negativkriterien zeigen absolut, dass ein Unternehmen ethisch oder moralisch bedenklich agiert, bzw. gegen internationale Übereinkommen wie den UN Global Compact (Korruption, Kinderarbeit, Menschenrechte...) verstößt.

B. Positivkriterien

Im nächsten Schritt werden jene Unternehmen anhand von Positivkriterien (Best-in-Class-Ansatz) ausgewählt, die einen wesentlichen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften innerhalb und außerhalb des Unternehmens leisten und ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer, ethischer und ökologischer Aspekte erreichen. Mittels eines durch Positivkriterien erstellten Nachhaltigkeitsratings werden in dieser Selektionsphase die nachhaltigsten Firmen einer Branche identifiziert und daraufhin die Besten von den Schlechtesten separiert.

3. Negativkriterien

A. Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen, Unternehmens- und Wandelanleihen)

Der ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI der Convex Experts GmbH investiert nicht in Unternehmen und Institutionen, die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil ausweisen. Die Ausschlusskriterien gelten generell auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen. Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist.

Umwelt- und Klimaschutz

Unternehmen sollen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen, Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen. Folgende Ausschlusskriterien gelten:

Atomenergie

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie Uran fördern, ihre Stromerzeugung auf Kernenergie basieren sowie Kernkraftwerke bauen oder betreiben. Ebenfalls ausgeschlossen werden Zulieferer, die Kernkomponenten für Atomkraftwerke herstellen oder liefern.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0%.

Biozide

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie Biozide produzieren, die laut Einstufung durch die WHO "extremely or highly hazardous" sind. Dazu zählen Wirkstoffe, die im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind bzw. die Kriterien für eine Einstufung erfüllen als:

- karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR)
- persistente (P), bioakkumulierende (B) und toxische (T) Stoffe (PBT)
- sehr persistente (vP), sehr bioakkumulierende (vB) Stoffe (vPvB)
- Wirkstoffe mit endokrin schädigenden Eigenschaften

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0%.

Förderung, Raffinierung und Nutzung von Erdgas und Erdöl

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie Erdgas und Erdöl konventionell als auch nicht-konventionell fördern bzw. Erdöl raffinieren oder daraus Energie erzeugen.

Außerdem werden Unternehmen ausgeschlossen, die bei der Förderung von Erdgas- und Erdölvorkommen das technologische Verfahren des Hydraulic Fracturing (hydraulisches Aufbrechen, kurz "Fracking") verwenden bzw. aus Öl-/Teersand und Ölschiefer Erdöl gewinnen. Ebenso ausgeschlossen sind Zulieferer (Technologie-Produzenten), deren Technologie ausschließlich für Fracking eingesetzt wird.

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Reserven an Ölsanden und Ölschiefern vorhalten.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 5% für fördernde und raffinierende Unternehmen, 25% stromerzeugende Unternehmen auf Emittentenebene.

Förderung, Raffinierung und Nutzung von Kohle

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie Kohle konventionell als auch nicht-konventionell fördern bzw. raffinieren oder daraus Energie erzeugen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Reserven an Kohle vorhalten bzw. einen Anteil von mehr als 1 % an der globalen Kohleförderung haben.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 5% für fördernde und raffinierende Unternehmen, 25% stromerzeugende Unternehmen auf Emittentenebene.

Maximaler Anteil an der globalen Kohleförderung: 1%.

Grüne Gentechnik

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie gentechnisch manipulierte Organismen (z.B. Saatgut, Pflanzen, Tiere) und Produkte für die landwirtschaftliche Nutzung anbauen und vermarkten oder aus diesen Lebens- und Futtermittel (und Rohstoffe dafür) weiterverarbeiten oder vermarkten.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 5% für Anbau und Vertrieb gentechnisch manipulierter Organismen, 10% für Verarbeitung und Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln.

Kontroverses Umweltverhalten

Es werden Unternehmen mit Risikoaktivitäten bzw. aus Risikobranchen und -gebieten ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer innerhalb der letzten 3 Jahre

- schwerwiegend (d.h. „schwer“ und „sehr schwer“, „problematisch“),
- systematisch (d.h. es gibt keinen Managementansatz/ -system, wodurch Unternehmenskultur und -prozesse nicht auf das Verhindern von Verstößen z.B. gegen Umweltschutz hinwirken) und/oder
- dauerhaft (d.h. Verstöße treten wiederholt auf)

durch kontroverses Umweltverhalten auffällig wurden. Dazu zählen insbesondere:

- die Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannter ökologischer Mindeststandards
- die Belastung von Luft, Boden, Wasser und Lebewesen mit Schadstoffen, Lärm oder Wärme bei Produktion, Transport, Vertrieb und Entsorgung von Gütern und Dienstleistungen
- das Errichten und Betreiben kontroverser Projekte, welche eine besonders schwere Umweltzerstörung bzw. schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Menschenrechte

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Es werden Unternehmen mit Risikoaktivitäten bzw. aus Risikobranchen und -gebieten ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ihre Zulieferer nachweislich wissentlich innerhalb der letzten 3 Jahre

- schwerwiegend (d.h. „schwer“ und „sehr schwer“, „problematisch“),
- systematisch (d.h. es gibt keinen Managementansatz/ -system, wodurch Unternehmenskultur und -prozesse nicht auf das Verhindern von Verstößen z.B. gegen den Arbeitsschutz hinwirken) und/oder
- dauerhaft (d.h. Verstöße treten wiederholt auf)

gegen international anerkannte Normen, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen haben und bekannt gewordene Verstöße, auch in der Zuliefererkette, nicht versucht wurden abzustellen.

Verletzung der Menschenrechte/ Gewalt

Unternehmen, welche den auf S. 8 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn bei ihnen oder ihren Zulieferern bspw. folgende Verstöße im Umfang der auf S. 8 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer vorliegen: Sklavenhaltung, massive körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung.

Verletzung der Menschenrechte/ Selbstbestimmungsrechte

Unternehmen, welche den auf S. 8 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer im Umfang der auf S. 6 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit von Beschäftigten oder Dritten bzw. die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in schwerwiegender Weise verletzen, insbesondere, wenn sie wissentlich gegen das Prinzip der freien, frühzeitigen und informierten Zustimmung (free prior informed consent, FPIC), verstoßen oder bekannt gewordene Verstöße, auch in der Zuliefererkette, nicht versuchen abzustellen. Dies gilt vor allem für die Bereiche Land, natürliche Ressourcen und Umwelt (Territorium), rechtliche Gleichstellung, inklusive Recht auf kulturell angepasste Bildung und Gesundheitsversorgung, politische Teilhabe und Selbstverwaltung.

Verletzung der Menschenwürde/ Pornografie

Als Verstoß gelten insbesondere verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Unternehmen, welche den auf S. 8 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer bspw. pornografische Produkte im Umfang der auf S. 8 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer herstellen oder Dienstleistungen anbieten (inkl. Prostitution, Sex-Tourismus), die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0% für produzierende Unternehmen und Dienstleister, 10% für vertreibende Unternehmen

Arbeitsnormen

Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Arbeitsnormen im Sinne der United Nations Global Compact Prinzipien unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht an Arbeitsnormverletzungen mitschuldig machen.

Ein Verstoß liegt vor, wenn Unternehmen sich in ihrer Unternehmenspolitik nicht zu den nachfolgenden Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work sowie der United Nations Global Compact Prinzipien bekennen.

Es werden außerdem Unternehmen mit Risikoaktivitäten bzw. aus Risikobranchen und -gebieten ausgeschlossen, wenn sie selbst oder ihre Zulieferer nachweislich innerhalb der letzten 3 Jahre

- schwerwiegend (d.h. „schwer“ und „sehr schwer“, „problematisch“),
- systematisch (d.h. es gibt keinen Managementansatz/ -system, wodurch Unternehmenskultur und -prozesse nicht auf das Verhindern von Verstößen z.B. gegen den Arbeitsschutz hinwirken) und/oder
- dauerhaft (d.h. Verstöße treten wiederholt auf)

gegen die nachfolgenden Arbeitsnormen verstoßen haben. Dies umfasst auch Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit.

Diskriminierung am Arbeitsplatz

Unternehmen, welche den auf S. 10 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer im Umfang der auf S. 10 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer nicht für die Beseitigung von Diskriminierung bei der Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Kinderarbeit

Unternehmen, welche den auf S. 10 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer im Umfang der auf S. 10 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung von Kinderarbeit.

Als Verstoß gilt ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO durch das Unternehmen selbst oder durch Zulieferer/Subunternehmer. Erfolgen beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern kann das Unternehmen nach einer positiven Bewertung des Beirats im Universum verbleiben.

Folgende Formen der Kinderarbeit werden von der ILO und UN als ausbeuterisch betrachtet:

- Arbeit von Kindern unter 13 Jahren
- Sklaverei, Schuldknechtschaft und alle Formen der Zwangsarbeit
- Kinderprostitution und -pornographie
- Einsatz als Kindersoldaten
- Illegale Tätigkeiten, wie zum Beispiel Drogenschmuggel
- Arbeit, die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet, also zum Beispiel Arbeit in Steinbrüchen, das Tragen schwerer Lasten oder sehr lange Arbeitszeiten oder Nacharbeit.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unternehmen, welche den auf S. 10 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer im Umfang der auf S. 10 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer nicht die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Zwangsarbeit

Unternehmen, welche den auf S. 10 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer im Umfang der auf S. 10 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen.

Weitere systematische, schwerwiegende und dauerhafte Verstöße

Unternehmen, welche den auf S. 10 genannten Risiko-Kategorien angehören, werden außerdem ausgeschlossen, wenn sie oder ihre Zulieferer im Umfang der auf S. 7 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer Mindestarbeitsstandards umgehen, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen. Dazu zählen insbesondere auch Handlungen, bei denen bewusst die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit und des Lebens von Mitarbeitern, Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird.

Governance

Unternehmen sollen ein verantwortliches unternehmerisches Handeln im Sinne der OECD Guidelines on Multinational Enterprises oder the UN Guiding Principles on Business and Human Rights sicherstellen.

Alkoholhaltige Getränke

Als Verstoß gilt die Herstellung von hochprozentigem Alkohol. Zu hochprozentigem Alkohol zählen nach EU-Recht (Verordnung 110/2008, Art. 2) Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent vol.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 1 %.

Bilanzfälschung

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie sich innerhalb der letzten 3 Jahre

- schwerwiegend (d.h. „schwer“ und „sehr schwer“),
- systematisch (d.h. es gibt keinen Managementansatz/ Compliance-System, wodurch Unternehmenskultur und -prozesse nicht auf das Verhindern von Verstößen z.B. gegen Bestechung hinwirken) und/oder
- dauerhaft (d.h. Verstöße treten wiederholt auf)

erwiesenermaßen der Bilanzfälschung oder der Beihilfe zur Bilanzfälschung schuldig gemacht haben. Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab (z.B. Transparenzoffensive, organisatorische oder personelle Änderungen).

Verbrauchende Embryonenforschung (Rote Gentechnik)

Ein Verstoß liegt vor, wenn sich ein Unternehmen nachweislich auf verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen, Gentherapie an Keimbahnzellen oder Klonierungsverfahren im Humanbereich spezialisiert hat.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0%.

Glücksspiel

Ausgeschlossen werden Anbieter von kontroversen Glücksspielaktivitäten und -produkten (z.B. Casinos, Wettbüros, Spielautomaten – jeweils physisch als auch online) mit einem hohen Suchtpotential. Betreiber von staatlichen Lotterien oder Gewinnspielen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0%.

Korruption

Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung. Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie sich innerhalb der letzten 3 Jahre

- schwerwiegend (d.h. „schwer“ und „sehr schwer“),
- systematisch (d.h. es gibt keinen Managementansatz/ Compliance-System, wodurch Unternehmenskultur und -prozesse nicht auf das Verhindern von Verstößen z.B. gegen Bestechung hinwirken) und/oder
- dauerhaft (d.h. Verstöße treten wiederholt auf)

in Fällen von Korruption schuldig gemacht haben. Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter.

Tabak

Ausgeschlossen werden Produzenten aller Arten von Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, separater Tabak, Kautabak).

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0%.

Tierversuche

Als Verstoß gelten solche zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden bzw. Leid zuzufügen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von chemischen Sicherheitstests stellen keinen Verstoß dar.

Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind. Ebenfalls wird eine Unterscheidung zwischen vermeidbaren und nicht vermeidbaren Tierversuchen vorgenommen und somit ein Ausschluss des Unternehmens dementsprechend erwogen.

Waffen und Rüstung

Als Verstoß gelten die Entwicklung, Produktion von und der Handel mit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächteten bzw. kontroversen (d. h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen und deren wesentlicher Komponenten sowie die Beteiligung an der Entwicklung und Produktion von sonstigen konventionellen Rüstungsgütern und deren wesentlicher Komponenten (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz).

Bestehende Übereinkommen zu geächteten bzw. kontroversen Waffen sind – jeweils mit den entsprechenden Protokollen:

- Atomwaffensperrvertrag,
- Biowaffenkonvention,
- Chemiewaffenkonvention,
- Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
- Ottawa-Konvention zum Verbot von Antipersonenminen und
- Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition.

Erfasst werden hierbei insbesondere ABC- und CBRN-Waffen, Streumunition, Antipersonenminen, Minen und Verlegesysteme, Uranmunition, Kampfgewehre, Panzer, Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Radaranlagen und Militärtransporter.

Eine nachvollziehbare Aufstellung, welche Waffen und Ausrüstungsgegenstände unter Rüstungsgütern zu verstehen sind, bietet die Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz. Gemäß dieser Liste gehören unter anderem zu Kriegswaffen/sonstigen Rüstungsgütern:

- Kampfflugzeuge, -hubschrauber, Kriegsschiffe, U-Boote, Panzer,
- Raketenwaffen sowie die dazugehörigen Abschussvorrichtungen,
- Handfeuerwaffen (außer Jagd- und Sportwaffen),
- Haubitzen, Landminen, Seeminen, Sprengbomben,
- Munition.

Nicht ausgeschlossen werden "Dual Use - Produkte".

Maximaler Anteil am Unternehmensumsatz: 0% für Entwicklung, Produktion und Handel geächteter/ kontroverser Waffen und deren wesentlicher Komponenten, 5% für die Entwicklung und Produktion konventioneller Rüstungsgüter und deren wesentlicher Komponenten auf Emittentenebene.

B. Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Der ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI investiert nicht in Länder, die folgende Kriterien ausweisen:

Umwelt-und Klimaschutzziele

Es werden Länder ausgeschlossen, in welchen innerhalb der letzten 3 Jahre Verstöße gegen die nachfolgenden Umwelt- und Klimaschutzziele nachgewiesen wurden.

Atomenergie

Es werden Länder ausgeschlossen, in welchen der Anteil von Atomenergie gemäß IAEA, Country Nuclear Profiles an der Bruttoenergieerzeugung eines Landes über 10% liegt bzw. kein Beschluss für einen Atomausstieg vorliegt.

Ausgenommen sind Länder mit einem Anteil von Atomenergie an der Bruttoenergieerzeugung eines Landes von max. 30%, sofern eine Senkung des Anteils von mindestens 1% p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegt.

Außerdem werden Länder ausgeschlossen, welche eine expansive Atomenergie-Ausbau-Politik betreiben (d.h. Atomkraftwerke sind in Bau und/oder in Planung).

Biodiversität, Ökosysteme, Wasser und Marine

Es werden Länder ausgeschlossen, welche

- die UN Convention on Biological Diversity nicht ratifiziert haben
- das Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity nicht ratifiziert haben

Klimaschutz

Es werden Länder ausgeschlossen,

- die das Klima-Übereinkommen von Paris (COP-21) nicht ratifiziert haben,
- die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben,
- deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«) bewertet werden.

Menschenrechte und Arbeitsnormen

Sofern nicht anderweitig festgelegt, werden Länder ausgeschlossen, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre

- schwerwiegend (d.h. „schwer“ und „sehr schwer“, „signifikant“),
- systematisch (d.h. es gibt keine Gesetze bzw. Verstöße gegen bestehende Gesetze bleiben ohne Konsequenzen) und/oder
- dauerhaft (d.h. Verstöße treten wiederholt auf)

unbestraft Grundrechte bezüglich Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsnormen verletzt wurden und/oder gegen international anerkannte Normen wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder gegen mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work sowie der United Nations Global Compact Prinzipien verstoßen wurde.

- Menschenrechte

Gewalt, Konflikte und Kriege

Als Verstoß gilt, wenn in einem Land Sklavenhaltung, körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die unbestrafte Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer auftritt.

Außerdem wird ein Land ausgeschlossen, wenn es sich im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“ befindet bzw. deren Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«) eingestuft wird.

Politische Rechte und bürgerliche Freiheiten/ Totalitäre Regimes/ Unterdrückung

Als Verstoß gilt, wenn ein Land gemäß dem aktuell gültigen Freedom House-Rating als „unfrei“ eingestuft wird (ab 2020: „frei“ (1.0 - 2.5), „teilweise frei“ (3.0 - 5.0), „unfrei“ (5.5 - 7.0)).

Religionsfreiheit

Als Verstoß gilt, wenn die religiöse Freiheit im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer eingeschränkt wird.

Selbstbestimmungsrechte

Als Verstoß gilt, wenn in einem Land Handlungen im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer erfolgen, welche

- die Selbstbestimmungsrechte und die Organisationsfreiheit von Beschäftigten oder Dritten verletzen und/oder
- die kulturellen Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in schwerwiegender Weise verletzen.

Todesstrafe

Als Verstoß gilt, wenn in einem Land innerhalb der letzten 10 Jahre die Todesstrafe angewendet wurde (z.B. lt. Amnesty International). Ausnahmen sind möglich (Regierungswechsel).

- Arbeitsnormen

Diskriminierung am Arbeitsplatz

Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer Diskriminierung am Arbeitsplatz entsprechend der Definition der ILO festgestellt wird.

Kinderarbeit

Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer ausbeuterische Kinderarbeit entsprechend der Definition der UNICEF oder ILO festgestellt wird.

Vereinigungsfreiheit und Kollektiverhandlungen

Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer eine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit und Kollektiverhandlungen entsprechend der Definition der ILO festgestellt wird.

Zwangsarbeit

Ein Verstoß liegt vor, wenn in einem Land unbestraft im Umfang der auf S. 16 genannten Bedingungen an Schwere, Systematik und Dauer Zwangsarbeit entsprechend der Definition der ILO festgestellt wird.

Weitere systematische, schwerwiegende und dauerhafte Verstöße

Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn in einem Land Mindestarbeitsstandards umgangen werden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Mitarbeiter, Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird.

Governance

Es werden Länder ausgeschlossen, in welchen innerhalb der letzten 3 Jahre Verstöße gegen die nachfolgenden Governance-Ziele nachgewiesen wurden.

Geldwäsche

Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) über keine ausreichenden Standards gegen Geldwäsche verfügt.

Korruption

Als Verstoß gilt, wenn ein Land

- anhand des Heritage Freedom Government Integrity-Index einen Wert kleiner als 50 aufweist (ausgenommen sind Länder mit einem Indexwert von mindestens 40, sofern sich der Indexwert über einen Zeitraum von 3 Jahren in Summe verbessert hat) oder
- zu den 40 Prozent letztplatzierten Staaten (Rating < 40) im aktuell gültigen Korruptions-Wahrnehmungs-Index von Transparency International gehört.

Waffen und Rüstung

Als Verstoß gilt, wenn ein Land

- ein Militärbudget > 4,0% des BIP aufweist,
- gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden ist bzw. gegen diesen verstößt und/ oder
- gegen bestehende Waffensperrverträge verstößt.

4. Positivkriterien

A. Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen, Unternehmens- und Wandelanleihen)

Mittels eines durch Positivkriterien erstellten Nachhaltigkeitsratings werden die nachhaltigsten Firmen einer Branche identifiziert und daraufhin die Besten von den Schlechtesten separiert. Die Scores sind branchengewichtet und erstrecken sich von einer Skala von 0 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut). Der Grenzscore für die Vermögensveranlagung wurde für die Veranlagungen des ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI auf ein Nachhaltigkeitsrating von 65% festgelegt. Erzielt ein Unternehmen aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit ein nur durchschnittliches Rating (>50) kann das Unternehmen im Portfolio verbleiben, wenn es als sehr wahrscheinlich angesehen werden kann, dass das Unternehmen im darauffolgenden Quartal einen sehr guten Nachhaltigkeitsscore erzielen wird.

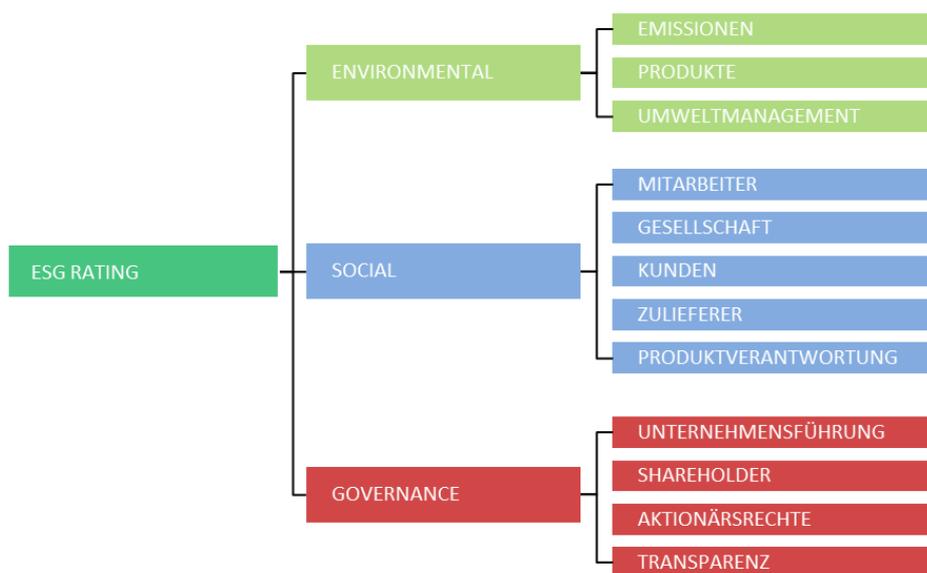
Alle Unternehmen werden im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes der The Value Group GmbH nach einem einheitlichen Verfahren und auf Basis umfassender Kriterienkataloge analysiert. Ziel des ESG-Ratings ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen (Corporate Social Responsibility) der Unternehmen umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Dazu werden die Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle Bereiche der unternehmerischen Verantwortung beziehen. Das Nachhaltigkeitsrating misst, inwiefern Unternehmen für ihre Kunden, Mitarbeiter, Zulieferer, für die Gesellschaft, sowie für die Umwelt, die Kultur und Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, Mehrwert schafft.



Die Fähigkeiten von Unternehmen, ESG-Risiken zu managen und Chancen dadurch nutzen zu können sind bereits jetzt entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Rentabilität. In naher Zukunft wird die Bedeutung weiterhin zunehmen. Daher kann der Umgang der Unternehmen mit einer Reihe von ESG-Themen wichtige Erkenntnisse über die Qualität der strategischen Management- und der Organisationsstruktur sowie über ihre Flexibilität liefern.

Kategorisierung von Nachhaltigkeitskriterien

ESG ist die Abkürzung für 'Umwelt-, Sozial- und Governance-' Faktoren (Engl.: environmental, social and governance factors). Dies sind die drei wichtigen Bereiche bei der Integration extrafinanzieller Faktoren in die traditionelle Analyse eines Unternehmens.



Nachfolgend werden beispielhaft einige Subfaktoren aufgeführt, die für das ESG-Rating herangezogen werden:

Umwelt-und Klimaschutz

- Erstellung einer Ökobilanz und/oder eines Umweltberichts
- Beiträge zum Schutz bedrohter Arten und Ökosysteme sowie zur Erhaltung von Biodiversität
- Energieeffiziente, ökologisch verträgliche Energieversorgungssysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen
- Produktion und Verteilung von regenerativ erzeugter Energie
- Leistungsangebote zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz
- Das Unternehmen setzt sich in besonderem Maße für den Klimaschutz ein
- Nutzung energieeffizienter Büro- und Produktionsgebäude
- Das Unternehmen hat im Betrachtungszeitraum Zertifikate für umweltverträgliche Produktions- oder Distributionsprozesse erhalten
- Das Unternehmen gibt freiwillig Auskunft über die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit
- Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen, zur Minimierung von schädlichen Emissionen, zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Nutzungseffizienz und Recyclingfähigkeit sowie Einsatz von erneuerbarer Energie
- Wesentliche Beiträge zum aktiven Klimaschutz
- Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern, sowie energieeffiziente, ökologisch verträgliche Transportwege
- Setzen von selbst überprüfbareren Zielen zur Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks
- Angaben über die Höhe der Investitionen für eine Verbesserung der Umweltbilanz
- Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und gesunder Lebensmittel ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, gemäß den Kriterien des ökologischen Anbaus oder der artgerechten Tierhaltung
- Waldbewirtschaftung und Holznutzung unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt (FSC-Standard)
- Erneuerung der globalen Wasserinfrastruktur, sämtliche Arten und Verfahrensweisen der Wassergewinnung (z.B. Erzeugung und Herstellung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Meerwasserentsalzungsanlagen), der Wassertechnologie (Produktion, Überwachung und Steuerung von Bewässerungssystemen) und der Wasseraufbereitung – nicht nur durch Kläranlagen, sondern vielmehr die Aufbereitung von chemisch, biologisch, atomar oder bakteriell verunreinigtem Wasser sowie Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser

Soziales

- Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind
- Angebote für Mitarbeiter mit Kindern wie z.B. Elternzeit und Kinderbetreuung
- Besondere Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Stakeholder im ESG-Bereich
- Bewahrung der Lebensgrundlagen und Rechte indigener Völker
- Finanzielle Förderung sozialer und kultureller Projekte
- Das Unternehmen schafft in besonderem Maße Ausbildungs- und Arbeitsplätze in seiner Region
- Universitäre Zusammenarbeit in Forschung oder Lehre
- Investition eines hohen Umsatzanteils in Forschung und Entwicklung
- Das Unternehmen setzt sich für die Förderung und Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit seiner Stakeholder ein
- Soziales oder ökologisches Engagement über den Unternehmenszweck hinaus, in Form Geld- oder Sachspenden an sozial benachteiligten Menschen
- Kontinuierliche Verbesserung des Produkt- und Dienstleistungsangebots über die gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinaus
- Verankerung von Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Systemen in Leitbild und Strategie sowie interne und externe Kommunikation derselben mit klar definierter Zuständigkeit im Unternehmen (z.B.: Umwelt- bzw. CSR-Beauftragte)
- Unterstützung von Sozial- und Umweltschutzorganisationen
- Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde
- Versicherungsschutz für Minderheiten und sozial Schwache
- Sicherstellung einer jederzeitigen Begleichung von fälligen Verbindlichkeiten
- Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette; insbesondere bei internationaler Zusammenarbeit
- Unterzeichnung des UN Global Compacts

Governance

- Transparenter Umgang und lückenlose Aufklärung von Vorwürfen in Zusammenhang mit Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen (zB. Preisabsprachen, Kartellrecht) sowie sonstigen rechtlich relevanten Verdächtigungen (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche, Umweltvergehen, massive Arbeitsrechtsverletzungen)
- Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung
- Personelle Stabilität, sowie langfristige Führungs- und Branchenerfahrung im Topmanagement
- Ernennung eines Prüfungsausschusses
- Aufsichts- und Kontrollorgane können jederzeit Einblick in alle relevanten Prozesse erhalten und auf diese Einfluss nehmen
- Die Mehrheit des Aufsichtsrates ist in ihren Entscheidungen unabhängig
- Die Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgelegt
- Signifikanz des Aktienanteils von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats
- Ein Großteil der Aktien des Unternehmens werden von langfristig orientierten Eigentümern gehalten
- Die wichtigsten Eigentümer sind langfristig engagiert und sind aktiv an der Unternehmenspolitik beteiligt

B. Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Der ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI investiert vorrangig in Länder, deren Politik und Einflussnahme national und international einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nachhaltiger Ziele leisten und in deren Gesellschaft soziale, ökologische und kulturelle Aspekte im internationalen Vergleich einen hohen Stellenwert haben. Die Beurteilung erfolgt anhand nachfolgend beispielhaft angeführter Kriterien:

Soziale Gerechtigkeit

- Chancengleichheit: Die Politik orientiert sich daran Menschen gleiche Chancen und Möglichkeiten zu verschaffen, am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich selbst zu verwirklichen.
- Verfahrensgerechtigkeit: Die verwendeten staatlichen Verfahren schaffen aufgrund der Gleichbehandlung aller keine Ungerechtigkeit.
- Verteilungsgerechtigkeit: Die Verteilung (insbesondere die Einkommens- und Vermögensverteilung) soll im Ergebnis gerecht sein. Dies betrifft vor allem das Gewähren von Sozialleistungen, ökonomische Umverteilung mittels Steuern (Steuerprogression) und Transferleistungen.

Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme

Finanzierung von Förderprogrammen und Mitarbeit bei internationalen Problemstellungen (beispielhafte Aufzählung):

- Grundschulausbildung für alle Menschen
- Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen
- Reduktion von Kindersterblichkeit
- Gesundheit von Müttern
- Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik
- Eindämmung und Reduktion von Umweltbelastungen, Klimaschutz
- Armutsbekämpfung durch Unterstützung des Gesundheits- und Bildungswesens
- Ernährungssicherheit und nachhaltige ländliche Entwicklung
- Aufbau institutioneller Kapazitäten für verantwortungsvolles Regieren und Rechtsstaatlichkeit

Soziales Engagement

- Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, Tiere sowie der Umwelt
- Freiwillige Zuwendungen für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck
- Freiwilliger Beitrag zu einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung, der über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht

Nachhaltiges Wirtschaften der Länder (Behörden und assoziierte Unternehmen)

- Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

5. Engagement

Im gesamten Anlageprozess bemüht sich die Convex Expert GmbH mit dem ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI darum, ihren Einfluss als Investor im Sinne der Richtlinien geltend zu machen.

Als Auftraggeber für Mandate im Aktienbereich wird die Wahrung der Stimmrechte im Sinne dieser Richtlinie bzw. mittels einer Proxy Voting - Beauftragung vertraglicher Bestandteil des Management-Vertrages sein.

Eine Mitgliedschaft bei Interessensvertretungen im Sinne dieser Richtlinie wird angestrebt.

6 Fassungen

Erarbeitet durch Experten und Kunden im Rahmen eines Workshops am 27. April 2017 und zur Kenntnis genommen von Vertretern der Convex Experts GmbH am 27. April 2017;

- 1) Änderung zur Kenntnis genommen am 27. April 2017;
- 2) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 22.09.2017 erarbeitet
- 3) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 26.09.2017 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
- 4) Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 19.05.2020 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;

The background of the top section is a blue-tinted photograph of a snowy mountain peak. Several people are visible climbing the slope, with one person near the summit. The sky is a pale blue, and the snow is bright white.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung im Sinne des WAG 2018 nur für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Sie wird ausschließlich zu Informationszwecken eingesetzt und kann eine individuelle Anlage- und anlegergerechte Beratung nicht ersetzen. Die Werbemitteilung stellt weder eine Anlageberatung noch eine individuelle Anlageempfehlung, und kein Anbot oder eine Einladung zur Zeichnung von Wertpapieren dar.

Die steuerliche Behandlung von Transaktionen ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängig und evtl. künftigen Änderungen unterworfen. Informationen in dieser Werbemitteilung betreffend Entwicklung von Finanzinstrumenten beziehen sich auf die Vergangenheit. Die frühere Wertentwicklung von Finanzinstrumenten ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Bei der dargestellten historischen Kursentwicklung sind die Produktkosten berücksichtigt, nicht jedoch allfällige Transaktions- oder Depotgebühren. Solche weiteren Gebühren würden die dargestellte Rendite mindern.

Die vorliegende Werbemitteilung ist urheberrechtlich geschützt, jede Vervielfältigung und die gewerbliche Verwendung sind nicht gestattet. Herausgeber: CONVEX Experts GmbH, Spiegelgasse 21/9, 1010 Wien, Österreich.

Zu den Fonds ART Top 50 Convertibles UI und ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI sind der Verkaufsprospekt – der auch die maßgeblichen Anlagebedingungen enthält – und die wesentlichen Anlegerinformationen in Deutsch bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH und den jeweiligen Verwahrstellen kostenlos zu erhalten, sowie auf der Internetseite www.universal-investment.com.